

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZ Direct GmbH für Listbrokingverträge mit Adresseignern

AZ Direct GmbH  
Carl-Bertelsmann-Straße 161 S  
33311 Gütersloh

Sitz: Gütersloh, Amtsgericht Gütersloh HRB 1631  
Geschäftsführer: Dirk Kemmerer und Oliver Reinke  
Gültig ab 2.3.2012

Die AZ Direct GmbH (nachfolgend „AZ“) erwirbt auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) im Rahmen von einzeln zu vereinbarenden Aufträgen das Recht zur Nutzung von Adressen/Daten des Adresseigners für die Durchführung von Werbung. AZ wird berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht wiederum (direkt oder indirekt über weitere Listbroker) den im jeweiligen Einzelauftrag bestimmten Werbetreibenden einzuräumen.

### 1. Begriffsbestimmungen

1.1 „Adressen“ umfassen im Sinne dieser AGB Privat-, Firmen- bzw. Email-Adressen. Die Privatadresse besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Regel aus folgenden Adressbestandteilen: Vorname, Name, Titel, Anrede, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer. Die Firmenadresse besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Regel aus Firmenname, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer; mit Ansprechpartner: Vorname, Name, Titel, Anrede, Funktion. Zu den Adressen gehören außerdem die E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 „Daten“ umfassen im Sinne dieser AGB folgende Bestandteile, sofern nichts anders vereinbart ist: „harte“ Informationen zu einer Adresse (z.B. Geburtsjahr bei einer Privatadresse und z.B. Gründungsjahr, Branche bei einer Firmenadresse); statistische Informationen (z.B. Ableitung des Alters aus einer Vornamensanalyse und explizit bei einer Firmenadresse z.B. Umsatzklasse, Beschäftigtenklasse zu einer Adresse); „harte“ Informationen zum räumlichen Umfeld (z.B. Bundesgebiet, Land, Straße) und statistische Informationen (z.B. Kaufkraft in einem Straßenabschnitt) zum räumlichen Umfeld.

1.3 „Listbroker“ sind im Sinne dieser AGB diejenigen, die Nutzungsrechte für Adressen/Daten vom Adresseigner oder anderen Listbrokern erwerben und sie (direkt oder indirekt über weitere Listbroker) Werbetreibenden für die Durchführung von Werbung einräumen.

1.4 „Werbung“ umfasst im Sinne dieser AGB die Werbemaßnahme, beispielsweise eine ausgesendete Werbesendung inkl. Beilagen.

### 2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Adresseigner räumt AZ das Recht ein, die vom Einzelauftrag umfassten Adressen/Daten für die Durchführung von Werbung eines Werbetreibenden zu nutzen und dieses Recht wiederum (direkt oder indirekt über weitere Listbroker) dem Werbetreibenden einzuräumen. Sofern vereinbart, dürfen die Adressen/Daten nur einmal für eine Werbung verwendet werden. Soweit der Werbetreibende aufgrund der Nutzung der Adressen Bestellungen oder Anfragen erhält, ist er befugt, die Adressen dieser Personen dauerhaft in seine eigenen Adressbestände einzufügen.

2.2 Es gelten ausschließlich die Regelungen des jeweils vereinbarten Einzelauftrags und nachrangig diese AGB. Es gelten insbesondere die im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Abstimmungserfordernisse und Einschränkungen zum Nutzungsumfang.

2.3 AZ ist berechtigt, dem Werbetreibenden oder weiteren Listbrokern zusätzliche Leistungen anzubieten und in Rechnung zu stellen.

2.4 Der Adresseigner erlaubt AZ hiermit, die Adressen/Daten des Adresseigners gegenüber anderen Listbrokern oder Werbetreibenden zu bewerben, um weitere Aufträge für die Nutzung der Adressen/Daten zu erhalten. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Einzelaufträge, die mit dem Adresseigner vereinbart werden, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2.5 AZ kann von einem Einzelauftrag zurücktreten, solange keine verbindliche Vereinbarung über die Nutzung der von diesem Auftrag umfassten Adressen/Daten (direkt oder indirekt über weitere Listbroker) mit dem Werbetreibenden zustande gekommen ist. Ist eine solche Vereinbarung sechs Monate nach Abschluss des Einzelauftrags nicht zustande gekommen, kann auch der Adresseigner nach angemessener Fristsetzung vom Einzelauftrag zurücktreten, solange die Vereinbarung nicht zustande kommt. Mit Ausübung des Rücktritts erlöschen die im Rahmen des Einzelauftrags eingeräumten Nutzungsrechte automatisch.

2.6 Werden die Nutzungsrechte AZ nicht direkt durch den Adresseigner sondern indirekt über einen Vertrag mit einem Listbroker AZ übertragen, dann gelten für das Vertragsverhältnis mit dem Listbroker diese AGB entsprechend.

### 3. Vergütung

3.1 Es gelten die im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Vergütungsregelungen.

3.2 Die Vergütung der im Rahmen eines Einzelauftrags erbrachten Leistungen wird nur fällig, soweit die Zahlung durch den Werbetreibenden bzw. weiteren Listbroker an AZ erfolgt ist.

3.3 Zur Aufrechnung ist der Adresseigner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.4 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Adresseigner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Einzelauftrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 4. Datenschutz

4.1 Zum Zwecke der Durchführung der im Rahmen von Einzelaufträgen eingeräumten Nutzungsrechte beauftragt der Adresseigner AZ, die Adressen/Daten im Rahmen einer weisungsgebundenen Datenverarbeitung im Sinne von § 11 Bundesdatenschutzgesetz im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte und der näheren Bestimmungen in den jeweiligen Einzelaufträgen aufzubereiten, zu selektieren und für die Werbung zu nutzen.

4.2 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Adressen/Daten erfolgt im Rahmen der Weisungen des Adresseigners. Im Rahmen der Datenverarbeitung verbleibt der Adresseigner verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Adressen/Daten, soweit im Einzelauftrag keine abweichende Regelung getroffen wird. AZ darf nur solche Mitarbeiter einsetzen, die auf § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind.

4.3 Zum Schutz der Adressen/Daten sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. Dem Adresseigner steht das Recht zu, sich von den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit AZ zu überzeugen. AZ wird den Adresseigner bei Anfragen und Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde unterstützen. Der Adresseigner wird AZ den hierfür entstehenden Aufwand vergüten.

4.4 Zur Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung kann sich AZ weiterer Dienstleister bedienen, soweit diese entsprechend den Regelungen dieser Ziffer 4 verpflichtet werden. AZ hat die Dienstleister im Auftrag des Adresseigners unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung sorgfältig auszuwählen oder vom Adresseigner die Zustimmung einzuholen, damit dieser die Eignung prüfen kann. Der Dienstleister ist entsprechend der in dieser Ziffer enthaltenen Regelungen zu verpflichten. Der Adresseigner bleibt verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Adressen/Daten.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

5.2 Abweichende und ergänzende Geschäftsbedingungen des Adressseigners finden auch dann keine Anwendung, wenn dieser auf sie verweist und AZ ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen hat.

5.3 AZ ist berechtigt, sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Adressseigner an den Werbetreibenden oder weitere Listbroker abzutreten.

5.4 Der Adressseigner sichert zu, dass die Adressen/Daten frei von Rechten Dritter sind. Sofern die Adressen/Daten durch die vereinbarte Nutzung Rechte Dritter verletzen, stellt der Adressseigner AZ, den Werbetreibenden oder weitere Listbroker, denen die Nutzungsrechte vereinbarungsgemäß eingeräumt wurden, von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte frei.

5.5 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

5.6 Ist der Werbetreibende Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gütersloh. Dies gilt ebenso, falls der Adressseigner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. AZ ist jedoch berechtigt, den Adressseigner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

5.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).